

STATUTEN

der

Spitex Fricktal AG

I. Firma, Sitz und Zweck

Artikel 1 - Firma, Sitz

Unter der Firma

Spitex Fricktal AG

besteht eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Stein AG gemäss den vorliegenden Statuten und den Bestimmungen der Artikel 620 ff. des Schweizerischen Obligationsrechts.

Artikel 2 - Zweck

Die Gesellschaft bezweckt, der Bevölkerung im Fricktal und in den umliegenden Gemeinden bei Krankheit, Unfall, Behinderung oder sonstiger Hilfsbedürftigkeit Dienstleistungen der Hilfe und Pflege zu Hause zu erbringen. Sie erbringt insbesondere Leistungen der Krankenpflege und der Hauswirtschaft sowie ergänzende Dienstleistungen.

Die Gesellschaft arbeitet nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Zweckmässigkeit und orientiert sich am Bedarf der Bevölkerung. Die Gesellschaft ist nicht gewinnorientiert und verfolgt nebst der Schaffung hinreichender Reserven für die Sicherung ihres Betriebes keine Gewinnabsichten. Sie befindet sich im ausschliesslichen Besitz von Gemeinden im Fricktal und umliegenden Gemeinden

Die Gesellschaft kann im Rahmen des oben genannten Zweckes Aufgaben im Bereich Management und Administration von nahestehenden Unternehmungen und Unternehmungen mit ähnlichem Zweck übernehmen. Sie kann Finanzierungs- und Sicherungsgeschäfte vornehmen, auch zu Gunsten oder im Interesse von nahestehenden Unternehmen, sowie Anlagen anderer Art tätigen.

Die Gesellschaft kann mit anderen Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens zusammenarbeiten.

Die Gesellschaft kann durch Beschluss der Generalversammlung Zweigniederlassungen und Agenturen in der Schweiz errichten.

Die Gesellschaft kann sich an anderen Unternehmungen in der Schweiz beteiligen, gleichartige oder verwandte Unternehmungen erwerben oder errichten, sowie alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck der Gesellschaft zu fördern, oder die direkt oder indirekt damit im Zusammenhang stehen.

II. Aktienkapital, Aktien

Artikel 3 - Aktienkapital

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt

CHF 444'000.00

Es ist eingeteilt in 444'000 Namenaktien von nominell je CHF 1.00 und ist voll liberiert.

Artikel 3a – Genehmigtes Aktienkapital

Mit dem Zweck, weiteren Gemeinden im Fricktal sowie umliegenden Gemeinden die Beteiligung an der Gesellschaft zu ermöglichen, wird der Verwaltungsrat ermächtigt, das Aktienkapital bis längstens am 31. Dezember 2013 um maximal CHF 34'500 (Schweizer Franken vierunddreissigtausendfünfhundert) zu erhöhen.

Die Erhöhung geschieht durch Ausgabe von höchstens 34'500 Namenaktien zu CHF 1.00.

Die Aktien dürfen nur an Gemeinden im Fricktal sowie an umliegende Gemeinden ausgegeben werden, die noch nicht Aktionäre sind.

Der Ausgabebetrag pro Aktie entspricht dem bei der Gründung bezahlten Ausgabebetrag. Die Liberierung hat zu 100% und in bar zu erfolgen.

Die Erhöhung kann durch maximal eine Erhöhung erfolgen.

Der Verwaltungsrat wird ermächtigt, den Beginn der Dividendenberechtigung festzulegen.

Eine allfällige Emissionsabgabe wird von der Gesellschaft übernommen.

Die Übertragbarkeit der Namenaktien ist nach Massgabe der Statuten beschränkt.

Artikel 4 - Aktien, Zertifikate, Umwandlung

Die Gesellschaft gibt ihre Aktien in der Regel in Form von Wertrechten (im Sinne des Obligationenrechts) aus. Der Aktionär kann von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über die in seinem Eigentum stehenden Aktien verlangen. Der Aktionär hat jedoch keinen Anspruch auf Druck und Auslieferung von Aktienurkunden. Die Gesellschaft kann demgegenüber jederzeit anstelle von Wertrechten Aktienurkunden (Einzelurkunden, Zertifikate oder Globalurkunden) drucken und ausliefern und ausgegebene Urkunden, die bei ihr eingeliefert werden, ersatzlos annullieren und durch eine andere Urkundenart oder Wertrechte ersetzen.

Urkunden tragen die faksimilierte Unterschrift des Präsidenten des Verwaltungsrates.

Über die als Bucheffekten geführten Wertrechte kann ausschliesslich nach Massgabe des Bucheffektengesetzes verfügt werden. Wertrechte, die nicht als Bucheffekten qualifizieren,

können nur durch Zession übertragen werden; die Zession bedarf zu ihrer Gültigkeit der Anzeige an die Gesellschaft.

Die Übertragungsbeschränkungen gemäss diesen Statuten gelten unabhängig von der Ausgestaltung und der Art der buchmässigen Führung der Namenaktien sowie der auf die Übertragung anwendbaren Bestimmungen.

Artikel 5 - Aktienbuch

Die Aktionäre sind mit Namen und Adresse in das Aktienbuch der Gesellschaft einzutragen. Das gleiche gilt für die Nutzniesser von Aktien.

Im Verhältnis zur Gesellschaft wird nur als Aktionär oder Nutzniesser betrachtet, wer im Aktienbuch eingetragen ist. Alle Rechte (Mitgliedschafts- und Vermögensrechte) aus den Aktien können gegenüber der Gesellschaft somit nur von den eingetragenen Personen geltend gemacht werden.

Artikel 6 - Aktienübertragung, Vinkulierung

Zur rechtsgültigen Übertragung von Namenaktien und aller daraus fliessenden Rechte an einen Aktionär oder einen Dritten sowie zur Begründung von Nutzniessungs- und Pfandrechten bedarf es der Zustimmung des Verwaltungsrates.

Die Zustimmung kann in folgenden Fällen verweigert werden:

1. Sofern ein wichtiger Grund vorliegt, weil durch die Person des Erwerbers die Erfüllung des Gesellschaftszweckes oder die wirtschaftliche Selbständigkeit der Gesellschaft gefährdet werden könnte, das heisst, wenn
 - a) der Erwerber nicht eine Gemeinde im Fricktal oder eine an das Fricktal geographisch angrenzende Gemeinde ist;
 - b) der Erwerber mehr als 5% des Aktienkapitals auf sich vereinigt;
 - c) der Erwerber nicht ausdrücklich erklärt, dass er die Aktien in eigenem Namen und auf eigene Rechnung erwirbt.
2. Ohne Angabe von Gründen, wenn der Verwaltungsrat dem Veräusserer anbietet, die Aktien auf eigene Rechnung, für Rechnung anderer Aktionäre oder für Rechnung Dritter zum wirklichen Wert zu übernehmen.

Artikel 7 - Bezugsrecht

Bei Ausgabe neuer Aktien hat jeder Aktionär ein Bezugsrecht nach Massgabe seines bisherigen Aktienbesitzes. Die Generalversammlung kann jedoch das Bezugsrecht aus wichtigen Gründen ausschliessen.

III. Organisation der Gesellschaft

Artikel 8 – Organe

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. Die Generalversammlung;
2. Der Verwaltungsrat;
3. Die Revisionsstelle.

A. Die Generalversammlung

Artikel 9 - Unübertragbare Befugnisse

Die Generalversammlung der Aktionäre ist das oberste Organ der Gesellschaft. Sie hat folgende unübertragbare Befugnisse:

1. Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle;
3. Genehmigung des Jahresberichtes und gegebenenfalls der Konzernrechnung;
4. Genehmigung der Jahresrechnung sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes;
5. Entlastung des Verwaltungsrates;
6. Beschlussfassung über weitere Gegenstände, die ihr durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Die Generalversammlung darf die Jahresrechnung nur dann genehmigen und über die Verwendung des Bilanzgewinnes beschliessen, wenn der Revisionsbericht vorliegt.

Auf die Anwesenheit der Revisionsstelle kann die Generalversammlung durch einstimmigen Beschluss verzichten.

Artikel 10 - Ordentliche und ausserordentliche Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt; ausserordentliche Generalversammlungen werden nach Bedürfnis einberufen.

Artikel 11 - Einberufung

Die Generalversammlung ist spätestens 30 Tage vor dem Versammlungstag durch Brief an die im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre und Nutzniesser einzuberufen. Der Versand an die letzte dem Verwaltungsrat bekanntgegebene Adresse gilt als rechtsgenügende Zustellung. Die Einberufung erfolgt durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle. Das Einberufungsrecht steht auch den Liquidatoren und den Vertretern der Anleiensgläubiger zu.

Die Einberufung einer Generalversammlung kann auch von einem oder mehreren Aktionären, die zusammen mindestens 10 Prozent des Aktienkapitals vertreten, verlangt werden. Einberufung und Traktandierung werden schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge angebeht.

In der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre bekanntzugeben, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben.

Über Gegenstände, die nicht in der Einladung angekündigt worden sind, können Beschlüsse nicht gefasst werden, ausser über Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung, auf Durchführung einer Sonderprüfung und auf Wahl einer Revisionsstelle infolge eines Begehrens eines Aktionärs.

Zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner vorgängigen Ankündigung.

Spätestens 30 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht und der Revisionsbericht den Aktionären zuzustellen.

Artikel 12 - Universalversammlung

Die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien können, falls kein Widerspruch erhoben wird, eine Generalversammlung ohne Einhaltung der für die Einberufung vorgeschriebenen Formvorschriften abhalten.

In dieser Versammlung kann über alle in den Geschäftskreis der Generalversammlung fallenden Gegenstände gültig verhandelt und Beschluss gefasst werden, solange die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien anwesend sind.

Artikel 13 - Stimmrecht

Jede Aktie hat eine Stimme.

Stimmberechtigt ist, wer durch den Eintrag im Aktienbuch am Tage der Spedition der Einladung ausgewiesen ist.

Artikel 14 - Vertretung

Jeder Aktionär kann sich von einem anderen Aktionär oder einem Dritten gestützt auf eine schriftliche Vollmacht vertreten lassen. Gesetzliche Vertreter benötigen keine schriftliche Vollmacht.

Über die Anerkennung der Vollmachten entscheiden die anwesenden Mitglieder des Verwaltungsrates.

Artikel 15 - Konstituierung, Protokoll

Den Vorsitz führt der Präsident oder in seiner Abwesenheit ein Mitglied des Verwaltungsrates. Steht kein solches zur Verfügung, so wählt die Versammlung unter Vorsitz des Vertreters der grössten Stimmzahl einen Tagespräsidenten.

Der Vorsitzende bezeichnet einen Protokollführer und nötigenfalls einen oder mehrere Stimmzähler, die alle nicht Aktionäre zu sein brauchen.

Das Protokoll hat folgendes festzuhalten:

1. Anzahl, Art, Nennwert und Kategorie der Aktien, die von den Aktionären, von den Organen, von unabhängigen Stimmrechtsvertretern und von Depotvertretern vertreten werden;
2. Die Beschlüsse und die Wahlergebnisse;
3. Die Begehren um Auskunft und die darauf erteilten Antworten;
4. Die von den Aktionären zu Protokoll gegebenen Erklärungen.

Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Artikel 16 - Beschlussfassung

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit das Gesetz oder diese Statuten es nicht in zwingender Weise anders bestimmen, mit dem Mehr der abgegebenen Aktienstimmen. Bei der Berechnung des Mehrs werden Stimmenthaltungen und leer eingelegte Stimmen nicht berücksichtigt.

Dem Vorsitzenden/Verwaltungsratspräsident kommt kein Stichtscheid zu.

Bei Beschlüssen über die Entlastung des Verwaltungsrates haben Personen, die in irgendeiner Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht.

Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens 75% der vertretenen Stimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für:

1. die Änderung des Gesellschaftszweckes;
2. die Einführung von Stimmrechtsaktien;
3. die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien;
4. eine ordentliche Kapitalerhöhung
5. eine genehmigte oder eine bedingte Kapitalerhöhung;
6. die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlage oder zwecks Sachübernahme und die Gewährung von besonderen Vorteilen;
7. die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechtes;
8. die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft;
9. die Auflösung der Gesellschaft.

B. Der Verwaltungsrat

Artikel 17 - Zusammensetzung/Amtsdauer

Der Verwaltungsrat besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern, die von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt werden, wobei die Zeit von einer ordentlichen Generalversammlung zur nächsten als ein Jahr gerechnet wird. Wiederwahl ist zulässig. Bei Ersatzwahlen treten die Gewählten in die Amtsdauer ihrer Vorgänger ein.

Artikel 18 - Konstituierung

Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst. Insbesondere bestimmt der Verwaltungsrat, sofern er aus mehreren Mitgliedern besteht, seinen Präsidenten. Er ernennt ferner für eine bestimmte Zeit oder für einzelne Sitzungen einen Sekretär, der nicht Mitglied des Verwaltungsrates zu sein braucht.

Artikel 19 - Sitzungen, Protokoll

Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder bei dessen Verhinderung eines seiner Mitglieder so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens viermal im Jahr.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann unter Angabe von Gründen vom Präsidenten die unverzügliche Einberufung einer Sitzung verlangen.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Sekretär unterzeichnet wird.

Artikel 20 - Beschlussfassung

Der Verwaltungsrat ist, soweit im Organisationsreglement nicht anders geregelt, bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Für öffentlich zu beurkundende Beschlussfassungen genügt die Anwesenheit eines Mitgliedes.

Die Beschlüsse des Verwaltungsrates können, soweit das Gesetz es nicht in zwingender Weise anders bestimmt, auch schriftlich, durch e-mail, Telefax oder in einer anderen Form der Übermittlung, die den Nachweis des Beschlusses durch Text ermöglicht, gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit das Organisationsreglement keine andere Regelung vorsieht.

Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende/Verwaltungsratspräsident Stichentscheid.

Artikel 21 - Aufgaben

Der Verwaltungsrat kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Generalversammlung zugeteilt sind.

Der Verwaltungsrat führt die Geschäfte der Gesellschaft, soweit er die Geschäftsführung nicht übertragen hat.

Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

1. Die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
2. Die Festlegung der Organisation;

3. Die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist;
4. Die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen;
5. Die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
6. Die Erstellung des Geschäftsberichtes, d.h. der Jahresrechnung und gegebenenfalls des Lageberichtes und der Konzernrechnung, sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
7. Die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung.

Der Verwaltungsrat kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Er hat für eine angemessene Berichterstattung an seine Mitglieder zu sorgen.

Artikel 22 - Geschäftsführung

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, die Geschäftsführung nach Massgabe eines Organisationsreglements ganz oder zum Teil an einzelne seiner Mitglieder (Delegierte) oder an Dritte (Direktoren) zu übertragen.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates sowie Dritte, die mit der Geschäftsführung befasst sind, müssen ihre Aufgaben mit aller Sorgfalt erfüllen und die Interessen der Gesellschaft in guten Treuen wahren.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates und alle mit der Geschäftsführung befassten Personen sind sowohl der Gesellschaft als auch den einzelnen Aktionären und Gesellschaftsgläubigern für den Schaden verantwortlich, den sie durch absichtliche oder fahrlässige Verletzung ihrer Pflichten verursachen.

Artikel 23 - Zeichnungsberechtigung

Der Verwaltungsrat vertritt die Gesellschaft nach aussen.

Vorbehältlich eines anders lautenden Verwaltungsratsbeschlusses zeichnen die Verwaltungsräte kollektiv zu zweien, sofern mehr als ein Verwaltungsrat gewählt wurde.

Der Verwaltungsrat kann die Vertretung einem oder mehreren Mitgliedern (Delegierten) oder Dritten (Direktoren) übertragen.

Der Verwaltungsrat kann Prokuristen und andere Bevollmächtigte ernennen.

Artikel 24 - Entschädigung

Der Verwaltungsrat setzt für seine ihm durch Gesetz und Statuten überbundenen Pflichten und Verantwortlichkeiten und für seine allgemeine Verwaltungstätigkeit zu Lasten der betrieblichen Aufwendungen eine vom Jahres- und Bilanzgewinn unabhängige massvolle Entschädigung fest. Ausserdem haben die Mitglieder Anspruch auf Ersatz ihrer Unkosten.

Der Verwaltungsrat ist befugt, spezielle Bemühungen einzelner Mitglieder zu Lasten der betrieblichen Aufwendungen besonders zu entschädigen.

C. Revisionsstelle

Artikel 25 - Wahl, Amtsdauer, Aufgaben

Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle.

Als Revisionsstelle können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften gewählt werden.

Die Revisionsstelle muss ihren Wohnsitz, ihren Sitz oder eine eingetragene Zweigniederlassung in der Schweiz haben. Hat die Gesellschaft mehrere Revisionsstellen, so muss zumindest eine diese Voraussetzungen erfüllen.

Ist die Gesellschaft zur ordentlichen Revision verpflichtet, so muss die Generalversammlung als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisionsexperten bzw. ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 wählen.

Ist die Gesellschaft zur eingeschränkten Revision verpflichtet, so muss die Generalversammlung als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisor nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 wählen.

Die Revisionsstelle muss nach Art. 728 bzw. 729 OR unabhängig sein.

Die Revisionsstelle wird für ein Geschäftsjahr gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich. Eine Abberufung ist jederzeit und fristlos möglich.

IV. Jahresrechnung, Gewinnverwendung, Reserven

Artikel 26 - Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft wie auch dessen erster Abschluss werden durch den Verwaltungsrat festgesetzt.

Artikel 27 - Geschäftsbericht, Jahresrechnung, Jahresbericht

Der Verwaltungsrat erstellt für jedes Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht. Dieser enthält die Jahresrechnung und, sofern gesetzlich vorgeschrieben einen Lagebericht und eine Konzernrechnung. Die Jahresrechnung besteht aus der Erfolgsrechnung, der Bilanz und dem Anhang sowie, sofern gesetzlich vorgeschrieben, einer Geldflussrechnung.

Artikel 28 - Verwendung des Reingewinnes

Aus dem Reingewinn ist jährlich mindestens ein Betrag von 5 % der allgemeinen Reserve zuzuweisen, bis diese die Höhe von 20 % des einbezahlten Aktienkapitals erreicht hat. Diese allgemeine Reserve ist gemäss Artikel 671 Absatz 3 OR zu verwenden.

Die Generalversammlung kann neben den gesetzlichen Reserven auch freie Reserven anlegen.

Die Gesellschaft schüttet keine Dividenden und keine Tantiemen aus.

V. Auflösung, Liquidation**Artikel 29 - Beschluss, Durchführung, Vermögensverteilung**

Die Generalversammlung kann jederzeit die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft nach Massgabe der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften beschliessen.

Die Liquidation wird durch den Verwaltungsrat besorgt, falls sie nicht durch einen Beschluss der Generalversammlung anderen Personen übertragen wird. Die Liquidation erfolgt gemäss Art. 742 ff. OR.

Das Vermögen der aufgelösten Gesellschaft ist nach Tilgung der Schulden entsprechend ihrer Beteiligung auf jene Aktionäre zu verteilen, bei denen es sich um Gemeinden handelt oder um gemeinnützige Institutionen, die einen ähnlichen Zweck verfolgen, wie der in Artikel 2 beschriebene. Andere Aktionäre haben keinen Anspruch auf einen Anteil am Liquidationserlös.

VI. Mitteilungen, Bekanntmachungen**Artikel 30 - Mitteilungen**

Die Mitteilungen der Gesellschaft an die Aktionäre erfolgen durch Briefe, Fax oder E-Mail an die im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre.

Artikel 31 - Bekanntmachungen

Publikationsorgan für die Bekanntmachungen der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, weitere Publikationsorgane zu bezeichnen.

Rheinfelden, 10. Dezember 2013

Namens der Gesellschaft:
Spitex Fricktal AG:

Beglaubigung

Der unterzeichnete Notar bescheinigt, dass die vorstehenden Statuten den Inhalt der bisherigen Statuten der Spitex Fricktal AG, in Stein AG, vom 07. Mai 2013, unter Berücksichtigung der an der heutigen Sitzung des Verwaltungsrates beschlossenen und von ihm beurkundeten Aenderungen, wörtlich genau wiedergeben.

Rheinfelden, 10. Dezember 2013

Die Urkundsperson: